**Protest des Beirates für Menschen mit Behinderung in Ostholstein gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung SH zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asyslbegehrenden.**

In die Landesbauordnung soll ein neuer § 85a eingefügt werden, der in Absatz 4 heißen soll:

„Bis zum 31. Dezember 2019 ist es zulässig, dass für Wohngebäude bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen, abweichend

1. von § 48 Absatz 1 Aufenthaltsräume mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,30 m, im Dachraum von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche, zulässig sind; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht,
2. von § 49 Absatz 2 Satz 1 jede Wohnung über einen Abstellraum von mindestens 3 m2 verfügen muss,
3. von § 50 Absatz 1 Satz 1 der Nachweis von 0,5 notwendigen Stellplätzen sowie 0,75 Abstellanlagen für Fahrräder pro Wohneinheit ausreichend ist; § 50 Absatz 1 Satz 6[[1]](#footnote-1)[1] bleibt hierbei unberührt, und
4. von § 50 Absatz 10[[2]](#footnote-2)[2] und § 52 Absatz 1 die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht erfüllt werden müssen.“

Und im Vorspann zum Entwurf wird ausgeführt:

**„Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die Gesetzesänderung lässt für die private Wirtschaft (private Bauherrschaft) Erleichterungen erwarten, weil materielle Anforderungen reduziert und Verfahren durch gekürzte Fristen und Prüfungsumfänge beschleunigt werden. Dadurch wird schnelleres und kostengünstigeres Bauen ermöglicht.“

Für die erste Kabinettsberatung haben die Kreise des Landes SH bis 5.12.2015 Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Für die zweite Kabinettsberatung  können seitens der Kreise bis zum 5.1.2016 Einwendungen erhoben werden.

**Unsere Meinung dazu:**

1. Wir sollten politisch aktiv werden mithilfe aller Beiräte in SH, den Landesbehinder-tenbeauftragten und die Wohlfahrtsverbände
2. Angesichts der jetzigen Situation ist es sinnvoll, zügig Wohnraum zu erstellen und insbesondere im sozialen Wohnungsbau nachzuholen, was seit Jahren vernach-lässigt wurde.
3. Es ist nicht vertretbar, die Standards hinsichtlich Barrierefreiheit zu senken – auch zeitlich befristet nicht, weil

	1. Die Gebäude 40 – 60 Jahre bestehen und sie damit Menschen mit Beeinträch-tigungen nicht zur Verfügung stehen werden
	2. Wohnungen, die nicht barrierefrei sind, zukünftig schwerer zu vermieten sein werden
	3. Dies insbesondere mit Blick auf den demografischen Wandel Probleme verschärft
	4. Bemühungen zur Inklusion mit einem Federstrich unterlaufen werden
	5. Auf diese Weise die UN-Behindertenrechtskonvention auf rechtlich fragwürdige Weise unterlaufen wird.
4. Wenn es darum geht, der privaten Bauherrschaft das Bauen zu erleichtern und sie von Kosten befreien, damit der Anreiz zu bauen erhöht wird, dann sollte es staatliche Zuschüssen geben, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten.
1. [↑](#footnote-ref-1)
2. [↑](#footnote-ref-2)